

STATUTEN DES VEREINS KADA

Laufbahnentwicklung und Berufliche Integration für Leistungs- und HochleistungssportlerInnen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **KADA**, Laufbahnentwicklung und Berufliche Integration für Leistungs- und HochleistungssportlerInnen.

(2) Er hat seinen Sitz in A-5020 Salzburg, Alpenstraße 54/3.OG 7b, und erstreckt seine Tätigkeit in Umsetzung von gesamtösterreichischen Vorhaben über das gesamte Bundesgebiet und innerhalb der europäischen Union.

(3) Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich und daher nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Eingliederung von Menschen, insbesondere von Leistungs- und HochleistungssportlerInnen, in den österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Zielgruppe/n wird/werden zu diesem Zweck im Aufbau und der Umsetzung von dualen Laufbahnwegen unterstützt. Die Maßnahmen des Vereins KADA umfassen

- die Sensibilisierung von NachwuchsleistungssportlerInnen für eine duale Laufbahn,
- die Laufbahnberatung von HochleistungssportlerInnen, um diesen Menschen parallel zur sportlichen Karriere eine berufliche Aus- und Fortbildung zu ermöglichen,
- die berufliche Integration von aktiven und ehemaligen HochleistungssportlerInnen sowie von ehemaligen professionellen TrainerInnen,
- den Aufbau von österreichischen und europäischen Strukturen und Rahmenbedingungen, die eine duale Laufbahn möglich machen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Abhaltung von bzw. Teilnahme an Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Diskussionen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes

Mit Unterstützung von



 Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport

SPORT
MITPERSPEKTIVE

- b) Erstellung von Athletenprofilen und Karriereplänen
- c) Herausgabe und Zurverfügungstellung von Informationsmaterial und Publikationen im Rahmen des Vereinszweckes
- d) Beratende und begleitende Angebote bzgl. der Vereinbarkeit von Aus-/Fortbildung und Sport
- e) Beratende und begleitende Angebote bzgl. der Vereinbarkeit von Sport und Beruf
- f) Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen, unentgeltliche Arbeitsvermittlung
- g) Förderung von Maßnahmen, die einer Entwicklung des schulischen und beruflichen Fortkommens dienlich sind
- h) Quantitativer und qualitativer Ausbau von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- i) Einzel- und Gruppenberatung
- j) Bewusstseinsbildung unter den Sportlern, deren Funktionären sowie Vereins- und Verbandsmitgliedern
- k) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der potenziellen Arbeitgeber für die Thematik der dualen Laufbahn
- l) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sportler während und nach ihrer Sportkarriere
- m) Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung von arbeitslosen Sportlern in den Arbeitsmarkt
- n) Errichtung und Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige (z.B. Arbeitslose)
- o) Eingehen von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, Organisationen und Unternehmen, welche dem Vereinszweck dienlich sind
- p) Koordination, Förderung und Vermittlung von Ausbildungsprogrammen und Kursen im Rahmen des Vereinszweckes
- q) Abhaltung, Organisation und Koordination von Lehrgängen/Kursen im Rahmen des Vereinszwecks (z. B. Berufsreifeprüfung im Leistungssport)
- r) Aktive Mitarbeit am Europäisierungsprozess der dualen Laufbahn in der Europäischen Union

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Subventionen, Förderungen seitens des für Sport zuständigen Bundesministeriums, Förderung seitens des AMS sowie des zuständigen Sozialministeriums, öffentlicher Stellen und Gebietskörperschaften und Zuwendungen sonstiger öffentlicher Einrichtungen.
- b) Sammlungen, Schenkungen, Spenden, Sponsoring, Stiftungen, Vermächtnisse, und sonstige Zuwendungen.
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigener Unternehmungen (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe).
- d) Einnahmen aus Publikationen, ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigen Aktivitäten.
- e) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung wie zB Zinseinnahmen durch Bankeinlage.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und als Mitglieder schriftlich vom Vorstand bestätigt wurden.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen und als außerordentliche Mitglieder schriftlich vom Vorstand bestätigt wurden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Institutionen, Sportvereine und Sportverbände sowie Firmen und sonstige juristische Personen sein.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Geschäftsführers
- c) Entgegennahme des Kassaberichts
- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Bestellung und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern
- j) Beratung und Beschlussfassung über Geschäftsordnungen
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstiger Anträge
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- m) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- n) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer mit dem Verein
- o) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Präsident und Vizepräsident, Schriftführer und Stellvertreter sowie dem Finanzreferenten und Stellvertreter. Der Geschäftsführer hat beratende Funktion. Ferner können Fachexperten im Sinne eines Beirates ohne Stimmrecht in den Vorstand eingeladen werden. Der Vorstand darf die Gesamtzahl von 14 Mitgliedern nicht übersteigen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins einschließlich eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit diese Angelegenheiten in der Geschäftsordnung nicht dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen wurden. Der Schriftführer sowie der Finanzreferent unterstützen den Präsidenten bzw. den Geschäftsführer (bei Übertragung von Angelegenheiten auf den Geschäftsführer) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen soweit diese Angelegenheiten in der Geschäftsordnung

nicht dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen wurden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Wenn Angelegenheiten in der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer zur Erledigung übertragen werden, bedürfen schriftliche Ausfertigungen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Geschäftsführers und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Geschäftsführers und des Finanzreferenten (Vieraugenprinzip). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident sowie der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Vorstand hat eines seiner Mitglieder hauptverantwortlich mit den Themen Öffentlichkeitsarbeit und Medienkontakte zu betrauen.

(8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(9) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll dann für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu Gute kommen. Etwaige staatliche Fördergelder sind zurückzuzahlen.

(3) Bei Auflösung des Vereines (z.B. auch behördlicher Auflösung) od. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.